

AKTIONSBÜNDNIS



ALKOHOLFREI

Sport genießen

www.alkoholfrei-sport-geniessen.de

Jugendschutzgesetz

(Auszug)

	unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§4 Aufenthalt in Gaststätten			
zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit von 5–23 Uhr			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u. a. Disco, Party, Vereinsfest)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege			
§6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä.			
§10 Abgabe / Konsum von Tabakwaren (z. B. auch Shisha-Tabak) und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten)			
Abgabe / Konsum von nikotinfreien E-Zigaretten und E-Shishas			



erlaubt



nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* Person



nicht erlaubt



nicht erlaubt, außer in Begleitung einer personensorgeberechtigten* oder erziehungsbeauftragten** Person

* Einer personensorgeberechtigten Person steht das Sorgerecht über das Kind zu, i.d.R. den Eltern / dem Vormund.

** Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten zeitweilig, für ganz bestimmte, klar definierte Anlässe beauftragt wurde, die Verantwortung für minderjährige Personen zu übernehmen.